

Verfassungsgerichtliche Verfahren

Grundschemata:

Der Antrag des [Antragsstellers] hat Erfolg, wenn der Antrag zulässig und soweit er begründet ist.

- A. Zulässigkeit
 - I. Zuständigkeit
 - II. Beteiligungsfähigkeit
 - III. Tauglicher Antragsgegenstand
 - IV. Antragsbefugnis
 - V. Form und Frist
 - VI. Rechtsschutzbedürfnis
- B. Begründetheit
- C. Tenor (wenn gefragt)

Art. sind solche des GG

§§ sind solche des BVerfG

Organstreit	Bund-Länder-Streit	Abstrakte Normenkontrolle	Konkrete Normenkontrolle	Einstweilige Anordnung
A. Zulässigkeit I. Zuständigkeit Art. 94 I Nr. 1 iVm §§ 13 Nr. 5, 63 ff.	A. Zulässigkeit I. Zuständigkeit Art. 94 I Nr. 3 iVm §§ 13 Nr. 7, 68 ff.	A. Zulässigkeit I. Zuständigkeit Art. 94 I Nr. 2 iVm §§ 13 Nr. 6, 76 ff.	A. Zulässigkeit I. Zuständigkeit Art. 100, 94 I Nr. 5 iVm §§ 13 Nr. 11, 80 ff.	A. Zulässigkeit I. Zuständigkeit § 32 mit den jeweiligen Art. und §§ der Verfahren
II. Beteiligungsfähigkeit, § 63 Antragssteller und Antragsgegner Bprä, Btag, Brat, Breg, Teile dieser Organe, sonst am Verfassungsleben Beteiligte (hierzu Art. 94 I Nr. 1)	II. Beteiligungsfähigkeit, § 68 Antragssteller und Antragsgegner für den Bund: Breg für das Land: Lreg	II. Beteiligungsfähigkeit, § 76 nur Antragssteller Breg LReg ¼ der Mitglieder des Bundestages (gesetzliche Mitgliederzahl; vgl. dazu Sachverhalt oder § 1 I BWG)	II. Vorlagebefugnis, Art. 100 Jedes Gericht	II. richtet sich nach dem Hauptverfahren.
III. Tauglicher Antragsgegenstand, § 64 I Maßnahme oder Unterlassen	III. Tauglicher Antragsgegenstand, § 68 Streitigkeit über Ausführung von Bundesrecht oder Ausübung der Bundesaufsicht	III. Zulässiger Prüfungsgegenstand, § 76 Vereinbarkeit von BuR mit GG LaR mit GG LaR mit BuR Gesetz = Außenrecht, das verkündet worden ist.	III. Zulässiger Vorlagegegenstand, Art. 100 Vereinbarkeit von BuR mit GG LaR mit GG LaR mit BuR Gesetz = formelles, nachkonstitutionelles Gesetz, das bereits in Kraft	III. richtet sich nach dem Hauptverfahren.

		Ausnahme: Völkerrechtliche Verträge. Diese müssen nicht verkündet sein, da Bund/Land trotz Verfassungswidrigkeit verpflichtet wäre, diese umzusetzen	getreten ist.	
IV. Antragsbefugnis, § 64 I geltend machen, dass... → Möglichkeit	IV. Antragsbefugnis, §§ 69, 64 I geltend machen, dass... → Möglichkeit	IV. Antragsberechtigung, § 76 für nichtig halten oder nach Nichtanwendung für gültig halten „für nichtig halten“ in § 76 ist verfassungskonform als „Zweifel“ auszulegen	IV. Vorlagevoraussetzung, Art. 100 Überzeugung von Verfassungswidrigkeit <u>und</u> Entscheidungserheblichkeit	IV. richtet sich nach dem Hauptverfahren + <i>Eilbedürftigkeit</i> , § 32
		V. Besonderes Klarstellungsinteresse Ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung. (+), wenn Antragssteller von der Nichtigkeit überzeugt ist Entfällt nur in Ausnahmefällen, zB, wenn keine Wirkung vom Gesetz ausgeht		
V. Form und Frist, §§ 23, 64 III schriftlich, begründet, sechs Monate ab Bekanntwerden	V. Form und Frist, §§ 23, 69, 64 III schriftlich, begründet, sechs Monate	VI. Form, § 23 <i>keine Frist.</i>	V. Form, § 23 <i>keine Frist.</i>	V. Form, § 23 <i>keine Frist.</i>
VI. ggfs. Rechtsschutzbedürfnis (nur, wenn	VI. ggfs. Rechtsschutzbedürfnis (nur, wenn	VII. ggfs. Rechtsschutzbedürfnis (nur, wenn	VI. ggfs. Rechtsschutzbedürfnis (nur, wenn	VI. Rechtsschutzbedürfnis keine

Anhaltspunkte im Sachverhalt)	Anhaltspunkte im Sachverhalt)	Anhaltspunkte im Sachverhalt)	Anhaltspunkte im Sachverhalt)	offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache (insb. keine Verfristung) <u>und</u> keine Vorwegnahme der Hauptsache
B. Begründetheit (+), wenn gerügte Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt, auf die der Antragssteller sich berufen kann.	B. Begründetheit (+), wenn gerügte Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt und der Antragssteller tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist.	B. Begründetheit (+), wenn das beanstandete Gesetz mit GG / mit BuR nicht vereinbar ist (bei der Variante "für nichtig halten") <i>oder</i> wenn es vereinbar ist (bei der Variante „für gültig halten“)	B. Begründetheit (+), wenn Gesetz nicht mit GG / Bundesrecht vereinbar.	B. Begründetheit (+), wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (Wortlaut § 32 I). Dabei wird grundsätzlich die Erfolgsaussicht in der Hauptsache nicht - nicht einmal summarisch - geprüft; ist diese jedoch offensichtlich unbegründet, ist auch der Antrag nach § 32 unbegründet. Ist sie dagegen offensichtlich begründet, wird in der Regel auch eine Anordnung nach § 32 ergehen. I. Prüfung der Erfolgsaussicht in der Hauptsache II. Doppelhypothese soweit Ergebnis zu I. nicht offensichtlich,

				muss eine Doppelhypothese angestellt werden. Dabei werden die Nachteile, die bestehen, wenn die einstweilige Anordnung ergeht, die Hauptsache aber keinen Erfolg haben wird, gegen diejenigen abgewogen, die bestehen, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht, die Hauptsache aber Erfolg haben wird.
C. Tenor (nur schreiben, wenn gefragt ist) Feststellung, § 67 S. 1	C. Tenor (nur schreiben, wenn gefragt ist) Feststellung, §§ 69, 67 S. 1	C. Tenor (nur schreiben, wenn gefragt ist) Erklärung für Nichtig, § 78 S. 1; ggf. nur Feststellung der Unvereinbarkeit, arg. ex. § 79 I) → Entscheidung hat Gesetzeskraft, § 31 II 1	C. Tenor (nur schreiben, wenn gefragt ist) Erklärung für Nichtig, §§ 82 I, 78 S. 1; ggf. nur Feststellung der Unvereinbarkeit, arg. ex. §§ 82, 79 I) → Entscheidung hat Gesetzeskraft, § 31 II 1	C. Tenor (nur schreiben, wenn gefragt ist) Folge bei Begründetheit: Erlass einer einstweiligen Anordnung (vorläufige Regelung).

Sonstige:

Art. 21 II Parteiverbot

Art. 95 I Nr. 4 lit. a Nichtanerkennung einer Partei

Art. 41 II Wahlprüfungsbeschwerde

Art. 61 Bundespräsidentenanklage

Art. 98 II, V Richteranklage

Art. 99 Verfassungsstreit im Lande

Art. 100 II Völkerrecht-Geltung